

FACHBAND 2

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ



2



Bemerkung

Im Nationalpark sind hinsichtlich des Naturschutzes zwei große Aufgaben zu erfüllen: Einerseits soll im Prozessschutz Natur frei von menschlichen Einflüssen sein dürfen. Andererseits gibt es im Nord-schwarzwald seltene und geschützte Arten und nur hier existierende Biotope, die es zu bewahren gilt. Das Modul Arten- und Biotopschutz beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit dieser beiden Ziele.

Stand: Februar 2021

FACHBAND 2
ARTEN- UND
BIOTOPSCHUTZ

INHALT

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | EINFÜHRUNG | 4 |
| 2 | RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN | 6 |
| 2.1 | Planerische und rechtliche Grundlagen | 6 |
| 2.2 | Geschützte Flächen innerhalb des Nationalparks | 10 |
| 2.3 | Grundinventarisierung im Nationalpark | 20 |
| 3 | PARTIZIPATION UND ABSTIMMUNGSPROZESSE | 22 |
| 4 | GRUNDSÄTZE UND ZIELE | 24 |
| 4.1 | Allgemeine biologische Hintergründe und Zusammenhänge | 24 |
| 4.2 | Entwicklungsnationalpark und Gebietszonierung | 25 |
| 4.3 | Ziele des Moduls Arten- und Biotopschutz | 28 |
| 5 | HANDLUNGSFELDER UND ERSTE MASSNAHMEN | 30 |
| 5.1 | Handlungsfelder | 30 |
| 5.2 | Erste Maßnahmen des Moduls Arten- und Biotopschutz | 36 |
| 6 | ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN | 38 |
| | ANHANG | 40 |
| | Literatur | 40 |
| | Abbildungsverzeichnis | 41 |
| | Tabellenverzeichnis | 42 |
| | Bildnachweis | 42 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 42 |
| | Impressum | 44 |

| | |
|-----------|--------------------------------|
| 1 | ALLGEMEINER BAND |
| 2 | ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ |
| 3 | BESUCHERZENTREN |
| 4 | BORKENKÄFERMANAGEMENT |
| 5 | ERHOLUNG UND GESUNDHEIT |
| 6 | FORSCHUNG UND DOKUMENTATION |
| 7 | KOOPERATIONEN |
| 8 | NATUR- UND WILDNISBILDUNG |
| 9 | TOURISMUSKONZEPT |
| 10 | VERKEHRSKONZEPT |
| 11 | WALDMANAGEMENT |
| 12 | WEGEKONZEPT |
| 13 | WILDTIERMANAGEMENT |
| 14 | ZONIERUNG |

1 EINFÜHRUNG

Im Nationalpark Schwarzwald sind hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes zwei große Aufgaben zu erfüllen:

- **Prozessschutz im Sinne des Gedankens**
„Natur Natur sein lassen“

- **Erhalt seltener und geschützter Arten und Biotope**

Diese beiden Aufgaben ergeben sich bereits aus der Kulisse des Nationalparks, welche zum größten Teil auf bereits vorhandenen Schutzgebieten mit entsprechenden Schutzgütern fußt (vergleiche Kapitel 2.2). Entsprechend wurde auch in § 3 des Nationalparkgesetzes der Schutzzweck des Nationalparks festgelegt. Darin heißt es wörtlich: *„Das Zulassen der natürlichen Dynamik, der Prozessschutz, ist der zentrale Zweck des Nationalparks. Der Nationalpark Schwarzwald soll außerdem den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden, Kare und andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen erhalten und fördern. Neben dem Schutz von Prozessen und Flächen bezweckt der Nationalpark auch, die natürlichen und naturnahen Ökosysteme zu schützen und den vorhandenen artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten (Artenschutz). Prozessschutz, Flächenschutz und Artenschutz bilden den fachlichen Rahmen, der die Arbeit im Nationalpark bestimmt. In diesem Rahmen ist der Nationalpark so zu verwalten und zu entwickeln, dass er vorrangig den Erfordernissen des Naturschutzes dient.“*

Die unterschiedlichen Schutzziele sind innerhalb des Nationalparks verschiedenen Flächen zugeordnet: In der Kernzone soll die Natur so weit wie möglich sich selbst überlassen werden. In der Entwicklungszone darf noch bis zum Jahr 2044 regulierend eingegriffen werden, spätestens dann werden auch diese Flächen zur Kernzone. In der Managementzone, die etwa 25 Prozent des Nationalparks ausmacht, kann der Mensch, wenn notwendig, dauerhaft pflegen.

Die Einteilung dieser unterschiedlichen Zonen und die Festsetzung der Flächen wurde im Rahmen des Moduls Zonierung* im Nationalparkplan vorgenommen. Notwendige Eingriffe in die Entwicklungs- und Managementzone werden auch in den Modulen Waldmanagement, Wildtiermanagement und Borkenkäfermanagement beschrieben**.

Generell unproblematisch und gut vereinbar sind die beiden Ziele Prozessschutz und Arten- und Biotopschutz im Hinblick auf Arten und Lebensräume, denen die Wildnisentwicklung in der Form, wie sie im Nationalpark verfolgt und praktiziert wird, entgegenkommt. Andere Arten und Lebensräume innerhalb des Nationalparks sind allerdings nur durch aktives Lebensraummanagement und spezifische Habitatpflege zu erhalten (vergleiche Abbildung 1). Hier besteht die Verpflichtung zu Eingriffen auf Basis der rechtsverbindlichen Grundlagen aus den Vorgaben des staatenübergreifenden europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 – bestehend aus Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien und Vogelschutz-Richtlinien – sowie des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg einschließlich Nationalparkgesetz.

Deutlich zutage tretende Zielkonflikte wurden dabei im Rahmen des Moduls Zonierung (siehe Fachband Zonierung) bereits so gut wie möglich entschärft. So zum Beispiel der Konflikt zwischen der Wiederherstellung und Erhaltung des Grindenbandes (Bergheiden) und sich selbst zu überlassenden Prozessschutzgebieten, der durch die erste Gebietsgliederung (vergleiche Förschler 2015) und die erste Kernzonenerweiterung (vergleiche Förschler et al. 2020) größtenteils geklärt werden konnte.

* Siehe Website des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, „Zonierung“.

** Mehr Informationen zu den einzelnen Modulen sind auf der Website des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“ und dort unter den jeweiligen Modulen zu finden.

Weitere Beispiele für Maßnahmen und Konzepte, die sich aus den beiden Zielen und den genannten Rahmenbedingungen ergeben, sind: Artenschutz durch Prozessschutz, Auerhuhn-Habitatpflege, Restaurierung von Mooren und Gewässern, naturschutzfachliche Besuchendenlenkung, Einrichtung von Rückzugsräumen für verschiedene Tierarten und der Aufbau eines Monitorings seltener Arten wie beispielsweise Auerhuhn und Dreizehenspecht im Rahmen des Moduls Forschung und Dokumentation***.

Durch die genannten Module, Konzepte und bisherigen Maßnahmen wurden jedoch noch nicht alle Zielkonflikte entschärft bzw. gelöst. Ziel des vorliegenden Fachbands Arten- und Biotopschutz ist es daher, weitere Hintergründe und Aspekte für den Schutz und die Erhaltung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume im Nationalpark zu beleuchten, erörtern, und, wo möglich, festzulegen. Dies geschieht unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Ziele und Schutzgüter.



Abbildung 1: Drei in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Vogelarten mit wichtigen Vorkommen im Nationalpark Schwarzwald. Während der Dreizehenspecht vom Prozessschutz in Nadelwäldern profitieren kann, ist der Wiesenpieper momentan auf das dauerhafte Management der Grinden (Bergheiden) angewiesen. Das Auerhuhn kann sowohl von Pflegemaßnahmen als auch von Prozessschutz profitieren und nimmt daher eine mittlere Stellung ein. Quelle: Bauer et al. 2016

*** Siehe Website des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, „Forschung und Dokumentation“.

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.1 Planerische und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Natura 2000

Auf europäischer Ebene wird der Arten- und Biotopschutz durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und durch die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geregelt, die unter dem Namen Natura 2000 zusammengefasst werden. Um ein länderübergreifendes europäisches Schutzgebietsnetz zu etablieren, haben die Mitgliedsstaaten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH- und VS-RL als sogenannte Natura-2000-Schutzgebiete ausgewiesen. Ein großer Teil der aktuellen Nationalparkfläche gehörte bereits vor der Ausweisung des Nationalparks zu diesem europäischen Schutzgebietsnetz und fällt somit unter diese Richtlinien:

- Ziel der **FFH-RL** ist es, die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu sichern.
- Ziel der **VS-RL** ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Die europäische Natura-2000-Gesetzgebung steht über nationalem Recht und ist im entsprechenden Schutzgebietsnetz die oberste Maßgabe für den Arten- und Biotopschutz. Entsprechend blieben bestehende Natura-2000-Gebiete im Rahmen der Ausweisung des Nationalparks Schwarzwald erhalten und die Ziele der beiden Richtlinien wurden im Schutzzweck des Nationalparkgesetzes fest verankert (vergleiche Kapitel 2.1.4).

2.1.2 Internationale Richtlinien und nationale Übereinkommen

Bei der Ausweisung des Nationalparks Schwarzwald wurden die internationalen Richtlinien für Nationalparke (vergleiche EUROPARC Deutschland 2010) der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen (IUCN) als fachliche Grundlage herangezogen. Demnach gelten Nationalparke vorrangig der Sicherung großräumiger ökologischer Prozesse und bieten zudem eine Basis für umwelt- und kulturverträgliche geistig-seelische Erfahrungen und Forschungsmöglichkeiten sowie Angebote zur Bildung und Erholung für Besuchende.

Neben den internationalen Kriterien der IUCN existieren auch europaweite Vereinbarungen, die bei der Errichtung von Nationalparks herangezogen werden. So empfehlen die von EUROPARC Deutschland (heute: Nationale Naturlandschaften e.V.) im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erarbeiteten Qualitätskriterien und Standards für deutsche Nationalparke (vergleiche EUROPARC Deutschland 2008) beispielsweise eine Mindestgröße von 10.000 Hektar und sehen vor, dass Nationalparke innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Jahren auf mindestens drei Viertel der Fläche einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik sicherstellen sollten.

Die internationalen Kriterien von IUCN und die Richtlinien von EUROPARC (Nationale Naturlandschaften e.V.) beziehungsweise des Bundesamts für Naturschutz bilden eine wichtige Grundlage für den Gedanken des Prozessschutzes im Nationalpark Schwarzwald. Diese Kriterien und Richtlinien sind allerdings nicht rechtsverbindlich und zwingend.

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.1.3 Bundesnaturschutzgesetz

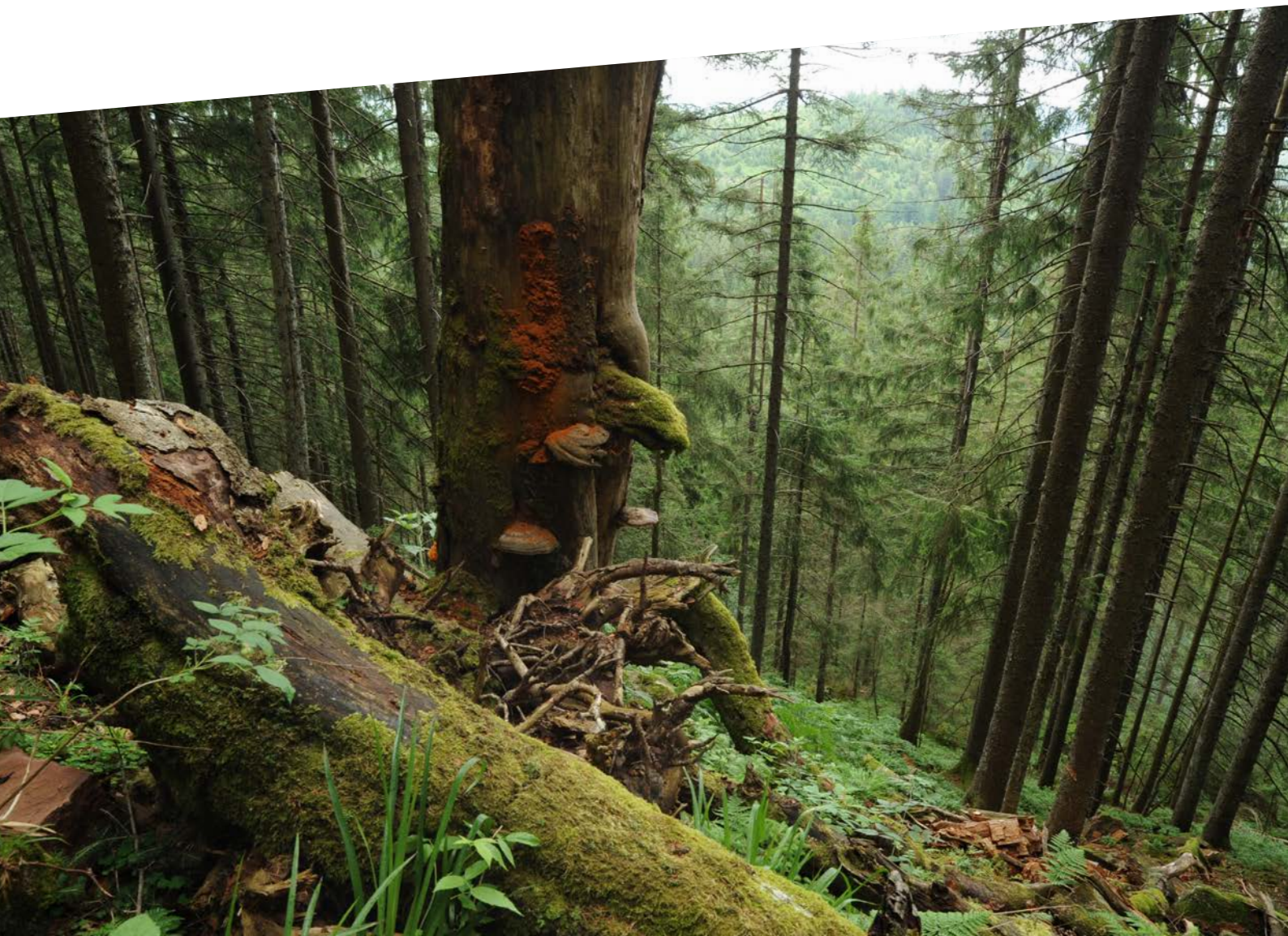
Auf nationaler Ebene bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009) die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Nationalparks in Deutschland und damit letztendlich auch für das Modul Arten- und Biotopschutz einschließlich der Maßnahmenplanung und Umsetzung für bedrohte Arten im Nationalparkgebiet.

Gemäß § 24 Abs. 1 des BNatSchG sind Nationalparks in Deutschland: „rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und

3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“ (§ 24 Abs. 1 BNatSchG).

Gemäß § 22 Abs. 5 BNatSchG erfolgt die Ausweisung von Nationalparks durch die Bundesländer im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Mit einem Schreiben vom 8. Oktober 2013 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Benehmen des Bundes zum Entwurf des Gesetzes für den Nationalpark Schwarzwald hergestellt.



2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.1.4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg und Nationalparkgesetz

Für die Ausweisung von Nationalparks sind in Deutschland die einzelnen Länder und nicht der Bund zuständig. Zudem ist gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und gemäß § 27 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) die Ausweisung von Nationalparks in Baden-Württemberg nur per Gesetz möglich. Daher hat der Landtag von Baden-Württemberg die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald durch ein Landesgesetz beschlossen. Das entsprechende, am 28. November 2013 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften schafft mit dem Nationalparkgesetz (NLPG) den dauerhaft verbindlichen Rechtsrahmen für die Errichtung, den Betrieb und die Entwicklung des Nationalparks Schwarzwald. Im NLPG wurden die wichtigsten Grundlagen des Schutzgebietes unter § 3 Schutzzweck wie folgt zusammengefasst:

„Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitestgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten (Prozessschutz),
2. die natürlichen und naturnahen Ökosysteme sowie die besondere Eigenart und landschaftliche Schönheit des Nationalparkgebiets zu schützen und den artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten und zu entwickeln,
3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden, Kare und andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen zu erhalten und zu fördern,
4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II dieser Richtlinie in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Abgrenzungen gemäß § 1 Absatz 3 zu bewahren oder wiederherzustellen und

5. einen günstigen Erhaltungszustand der durch die Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten zu bewahren oder wiederherzustellen.

Im Rahmen des Absatzes 1 und nach Maßgabe der Gebietsgliederung nach § 7 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die durch ihre bisherige Nutzungsgeschichte geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse einer natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. vom Wald umschlossene Lebensräume, wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume wiederherzustellen und vom Menschen ausgehende Störungen von ihnen weitgehend fernzuhalten,
3. die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der ökosystemaren Abläufe des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen und
4. der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu öffnen.“
(NLPG § 3 Schutzzweck)

Diese Paragraphen bilden die rechtliche Grundlage für das Modul Arten- und Biotopschutz und begründen die Aufgabe sowohl für den Prozessschutz („Natur Natur sein lassen“) als auch für pflegerische Maßnahmen im Nationalpark zur Förderung bestimmter Arten und Biotope.

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.1.6 Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg

Die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg 2020 hat sich zum Ziel gesetzt, das Naturkapital des Landes zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Der Nationalpark Schwarzwald spielt dabei vor allem in den folgenden Handlungsfeldern eine Rolle.

Erhaltung der biologischen Vielfalt:

Erste Priorität hat hierbei die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für alle durch Natura 2000 geschützten Lebensraumtypen und Arten*. Hierdurch begründet sich beispielsweise der im Nationalpark angestrebte Erhalt der Grindenlandschaft (vergleiche Förschler et al. 2016) und die Maßnahmen zum Schutz des Auerhuhns (vergleiche Förschler & Richter 2019). Darüber hinaus besteht aber auch eine Handlungsverpflichtung für Natura-2000-Arten (vergleiche Tabelle 3), deren Erhaltungszustand sich verschlechtert sowie für Arten, deren Erhaltungszustand als unzureichend oder schlecht eingeschätzt wird, bis hin zu bereits überregional ausgestorbenen Vogelarten wie dem Haselhuhn oder dem Zitronenzeisig.

Um die Entwicklung der Arten und Lebensraumtypen zu dokumentieren und die Berichtspflichten an die EU** bedienen zu können, ist eine Teilnahme des Nationalparks an landesweiten Monitorings (unter anderem Biotopkartierung, Vogelmonitoring) unabdingbar. Dazu nutzt die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) neben der Biotop- und Artenkartierung und dem bundesweiten Stichprobenmonitoring auch die Einschätzung von Expertinnen und Experten.

Neben den europäischen Verpflichtungen spielt zudem das gesetzliche verankerte Arten- und Biotop-schutzprogramm der LUBW*** eine wichtige Rolle im Nationalpark. Darunter fallen im Nationalparkgebiet mehrere Arten wie zum Beispiel Zippammer und Hochmoor-Smaragdlibelle. Die Liste der Arten des Artenschutzprogramms wird aktuell überarbeitet und neu aufgestellt.

Klimaschutz und Moore:

Da im Nationalpark Moore vorkommen und Moorlebensräume zu den FFH-Lebensraumtypen beziehungsweise geschützten Biotopen zählen, ist die Teilnahme am landesweiten Moorschutzkonzept**** sinnvoll. Dies betrifft die geplante Restaurierung regenerationsfähiger Hochmoore wie zum Beispiel am Altsteigerskopf, aber auch die Wiedervernässung von Waldmooren wie zum Beispiel an der Kleemüsse und der Hahnenmüsse.

Darüber hinaus spielt der Nationalpark Schwarzwald eine wichtige Rolle bei weiteren Aspekten der Naturschutzstrategie wie der **naturschutzorientierten Regionalentwicklung, der Nutzung der Bildungspläne durch Naturbeobachtung im Freiland** und dem Bereich **Lehre zu Forschung und Naturschutz**. Letztere werden in anderen Modulen des Nationalparkplans behandelt.

* FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, vergleiche Managementpläne unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt5/ref56/natura2000/seiten/abgeschlossene-managementplaene/>).

** Mehr zu den Berichtspflichten an die EU finden Sie auf der Website der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter dem Thema: „Natur und Landschaft“, „Europäische Naturschutzrichtlinien“, „Beitragspflichten und Monitoring“.

*** Siehe Website der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter dem Thema: „Natur und Landschaft“, „Artenschutz“, „Arten schützen“, „Artenschutzprogramm“.

**** Siehe Website der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, unter dem Thema: „Natur und Landschaft“, „Flächenschutz“, „Moorschutz“.

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.2 Geschützte Flächen innerhalb des Nationalparks

Bei der Ausweisung des Nationalparks wurden mit maßgeblichen Flächenanteilen bereits bestehende Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Bannwälder, Schonwälder, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Waldbiotop in den Nationalpark integriert; ebenso Offenlandbiotop, welche ihrem Schutzzweck entsprechend bedrohten Arten Lebensraum bieten und gegebenenfalls von einer dauerhaften aktiven Pflege abhängig sind. Diese Arten und Lebensräume sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem Zweck der betreffenden Schutzgebiete zu erhalten, es sei denn, die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen wurden rechtsverbindlich aufgelöst.

2.2.1 Natura-2000-Gebiete

Im Nationalparkgebiet liegen größere Anteile von drei FFH-Gebieten und einem Vogelschutzgebiet nach Natura 2000 (vergleiche Abbildung 2, Tabelle 1). Die bereits abgeschlossenen Managementpläne für die FFH-Gebiete finden sich auf der Website der LUBW *. Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald soll 2021 fertiggestellt werden.

Im Nationalpark Schwarzwald kommen elf Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie vor (vergleiche Abbildung 3, Tabelle 2). Ihr Flächenanteil liegt aktuell bei rund 234 Hektar. Unter den FFH-Arten spielt vor allem das Grüne Koboldmoos eine besondere Rolle (vergleiche FFH-Managementpläne; Abbildung 4). Die anderen FFH-Arten der jeweiligen FFH-Gebiete haben ihren Schwerpunkt überwiegend außerhalb der Nationalparkgrenzen. Die im Nationalpark Schwarzwald und im Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind in Tabelle 3 dargestellt. Darunter sind mit Zippammer, Haselhuhn und Zitronenzeisig (vergleiche Abbildung 5) mittlerweile auch drei bereits ausgestorbene Arten des Vogelschutzgebiets.

Da vor allem das FFH-Gebiet Wilder See-Hornisgrinde und Oberes Murgtal und das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald innerhalb des Nationalparks bedeutende Flächenanteile besitzen, wurde das Modul Arten- und Biotopschutz in Anlehnung an die vorliegenden Managementpläne und in enger Absprache mit den zuständigen Partnern der angrenzenden Regierungspräsidien (Freiburg und Karlsruhe), der LUBW und der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) erstellt.

Tabelle 1: Flächenanteile von Natura 2000-Gebieten im Nationalpark Schwarzwald und deren Anteil an der Gesamtfläche der jeweiligen Gebiete, Quelle: Nationalpark Schwarzwald

| Natura-2000-Gebiet | Absoluter und relativer Flächenanteil des Nationalparkgebiets am betreffenden Natura-2000-Gebiet |
|---|--|
| Vogelschutzgebiet 7415-551: Nordschwarzwald | 7783,4 Hektar (21,6 Prozent der Gesamtfläche von 36045 Hektar) |
| FFH-Gebiet 7415-311: Wilder See-Hornisgrinde und Oberes Murgtal | 2691,6 Hektar (63,3 Prozent der Gesamtfläche von 4253 Hektar) |
| FFH-Gebiet 7315-311: Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach | 44,1 Hektar (3,8 Prozent der Gesamtfläche von 1150 Hektar) |
| FFH-Gebiet 7515-342: Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau | 11,4 Hektar (3,6 Prozent der Gesamtfläche von 313 Hektar) |

* FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, vergleiche Managementpläne unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt5/ref56/natura2000/seiten/abgeschlossene-managementplaene/>.

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

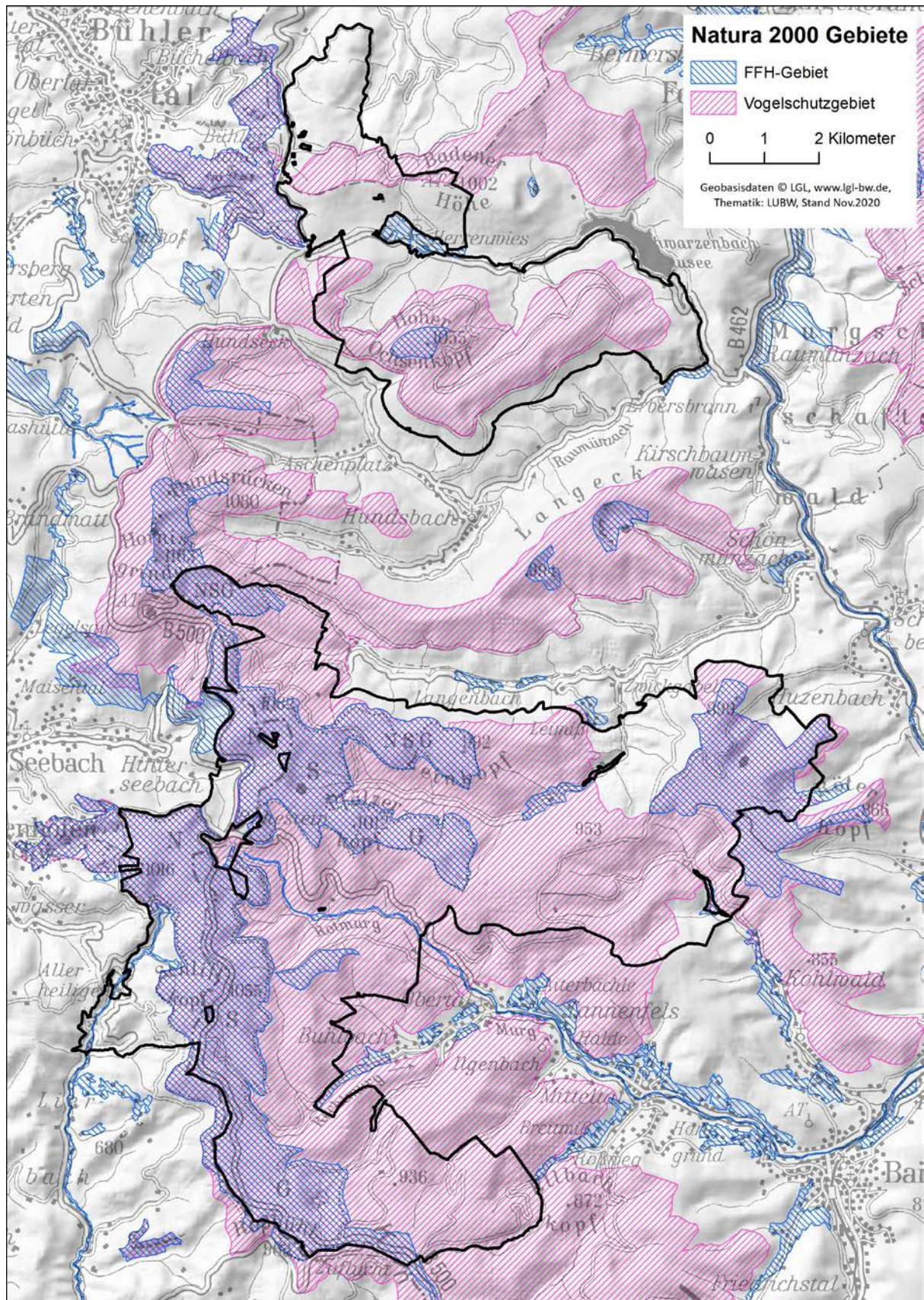


Abbildung 2: Flächenabdeckung der vier Natura 2000-Gebiete im Bereich und der Umgebung des Nationalparks Schwarzwald, Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

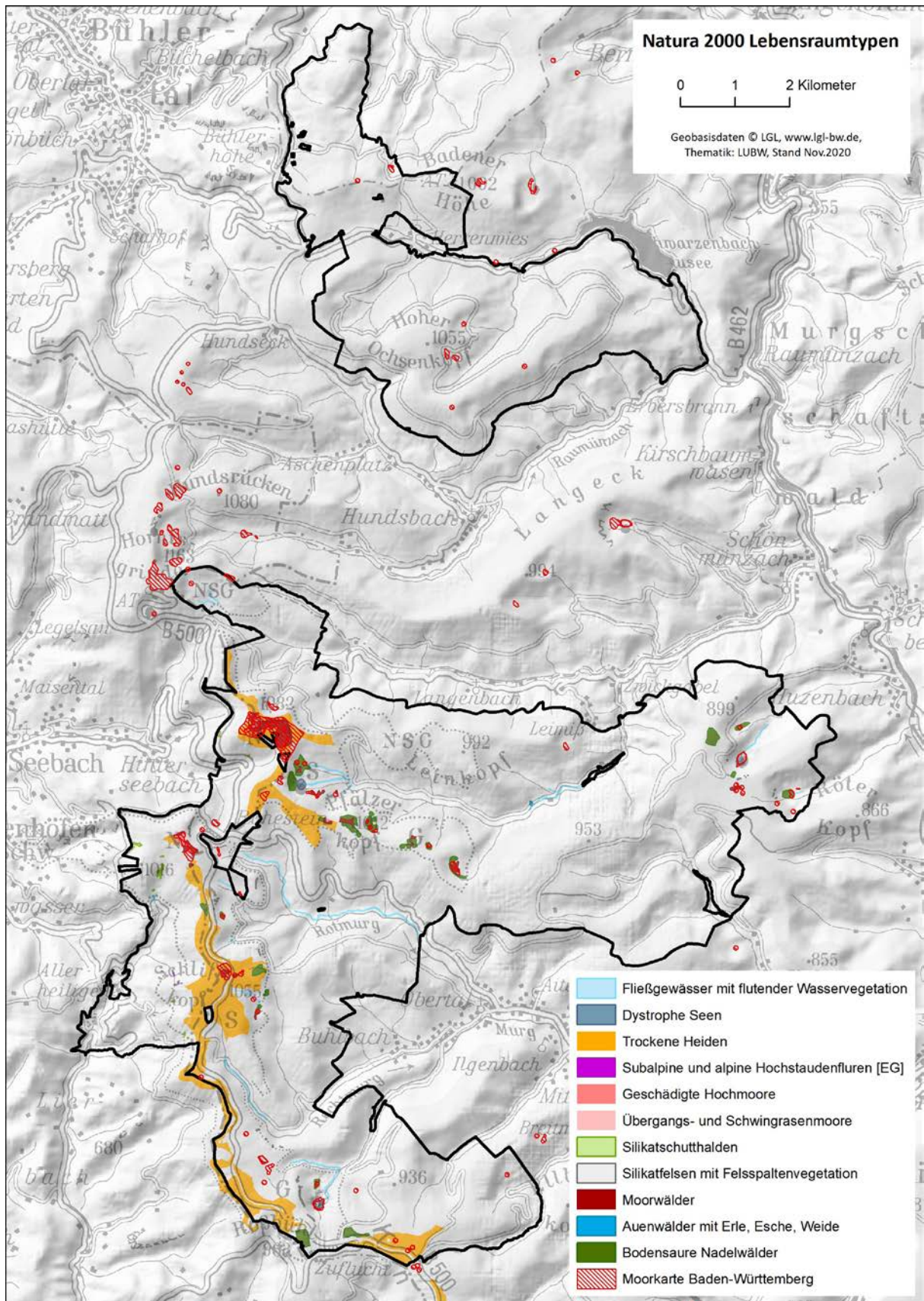


Abbildung 3: Karte der Lebensraumtypen gemäß Natura 2000 und der Moore nach LUBW im Nationalpark Schwarzwald, Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

Tabelle 2: Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie im Nationalpark Schwarzwald zum Zeitpunkt der Ausweisung 2014 und deren Flächenanteile am Nationalparkgebiet. Bei den Trockenen Heiden hat eine zusätzliche Folgekartierung 2019 durch die Nationalparkverwaltung einen höheren Flächenanteil ergeben (Zahl in Klammer). Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg

| FFH-Lebensraumtyp | Flächengröße in ha | Erfassungsgüte |
|---|--------------------|----------------|
| 9410 - Bodensaure Nadelwälder | 93,11 | ungenügend |
| 4030 - Trockene Heiden | 78,21 (92,9) | gut |
| 91d0 - Moorwälder | 34,63 | gut |
| 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation | 9,68 | unklar |
| 3160 - Dystrophe Seen | 5,34 | gut |
| 7210 - Geschädigte Hochmoore | 4,87 | gut |
| 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore | 2,91 | gut |
| 8110 - Silikatschutthalden | 2,29 | unklar |
| 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 2,19 | unklar |
| 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide | 0,22 | unklar |
| 6430 - Subalpine und alpine Hochstaudenfluren | 0,16 | unklar |
| Summe Flächenanteil von FFH-LRT | 233,62 | |



2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

Tabelle 3: Im Nationalpark Schwarzwald vorkommende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Datengrundlage: Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets Nordschwarzwald, z. T. ergänzt).
Quelle: Nationalpark Schwarzwald

| Art | Status | Vogelschutz-Richtlinie |
|-----------------|---|------------------------|
| Auerhuhn | Brutvogel | Anh. I |
| Baumfalke | Seltener Brutvogel | Art. 4 (2) |
| Dreizehenspecht | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Eisvogel | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Grauspecht | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Haselhuhn | Brutvorkommen nach der Vogelschutzgebietsausweisung erloschen (!) | Anh. I |
| Hohltaube | Seltener Brutvogel | Art. 4(2) |
| Mittelspecht | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Neuntöter | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Raufussskauz | Brutvogel | Anh. I |
| Ringdrossel | Brutvogel | Art. 4 (2) |
| Rotmilan | Brutvogel | Anh. I |
| Schwarzspecht | Brutvogel | Anh. I |
| Schwarzstorch | Ansiedlungsverhalten | Anh. I |
| Sperlingskauz | Brutvogel | Anh. I |
| Uhu | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Wanderfalke | Seltener Brutvogel | Anh. I |
| Wendehals | Seltener Brutvogel | Art. 4 (2) |
| Wespenbussard | Brutvogel | Anh. I |
| Zippammer | Brutvorkommen nach der Vogelschutzgebietsausweisung erloschen (!) | Art. 4 (2) |
| Zitronenzeisig | Brutvorkommen nach der Vogelschutzgebietsausweisung erloschen (!) | Art. 4 (2) |
| Zwergtaucher | Seltener Brutvogel | Art. 4 (2) |

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN



Abbildung 4: Grünes Koboldmoos - ein typischer Anzeiger urwüchsiger Wälder und eine der wichtigsten FFH-Arten im Nationalpark.
Foto: © Charly Ebel (Nationalpark Schwarzwald)



Abbildung 5: Der Zitronenzeisig gilt mittlerweile im Nordschwarzwald als ausgestorben. Bis zum Jahr 2015/2016 brütete er noch im Nationalpark Schwarzwald am Schliffkopf und Ruhestein. Er gehört zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie im Rahmen von Natura 2000. Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald)

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.2.2 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder

Insgesamt wurden bei der Ausweisung des Nationalparks vier Naturschutzgebiete (NSG) zumindest teilweise in die Nationalpark-Kulisse mit aufgenommen, die jeweiligen Verordnungen wurden teilweise oder ganz aufgelöst (vergleiche Abbildung 6; Tabelle 4). Des Weiteren wurden alle im Nationalparkgebiet liegenden Bann- und Schonwälder in die NLP-Kulisse mit übernommen und ihre Verordnungen ebenfalls aufgelöst (vergleiche Abbildung 6; Tabelle 5). Dazu gehören unter anderem der Bannwald Wilder See und der Bann- und Schonwald Hoher Ochsenkopf.

- Das **NSG Schliffkopf** wurde bereits im September 1938 auf einer Fläche von 520,1 Hektar ausgewiesen und per Verordnung in den Jahren 1986 und 2004 erweitert (Schutzgebietsnummer 3.013 Regierungspräsidien Freiburg und 2.025 Karlsruhe). Die weitaus größeren Flächen des einstigen NSG Schliffkopf liegen mit 1.249,2 Hektar nun innerhalb des Nationalpark Schwarzwald. Große Teile davon befindet sich jetzt in der dauerhaften Managementzone des Parks. Das restliche NSG Schliffkopf umfasst heute eine Fläche von 125 Hektar (Regierungspräsidium Freiburg) beziehungsweise 21,7 ha (Regierungspräsidium Karlsruhe) und grenzt direkt an den Nationalpark an.
- Das **NSG Wilder See-Hornisgrinde** (Schutzgebietsnummer 2.027 Regierungspräsidium Karlsruhe) wurde per Verordnung vom 31. März 1939 ausgewiesen. Ein Großteil des einstigen NSGs wurde mit 784,1 Hektar in den Nationalpark Schwarzwald integriert. Dazu gehört auch der bereits 1911 ausgewiesene Bannwald Wilder See von 86 Hektar, der 1998 auf eine Fläche von 150,8 Hektar erweitert wurde. Die Waldflächen wurden in die Entwicklungs- und Kernzone, die Grindenflächen weitgehend in die Managementzone integriert. Die restlichen Flächen des NSG Wilder See-Hornisgrinde im Bereich Biberkessel grenzen heute unmittelbar an den Nationalpark.
- Das **NSG Kniebis-Alexanderschanze** (Schutzgebietsnummer 2.207 Regierungspräsidium Karlsruhe) wurde im Jahr 1996 ausgewiesen und hatte ursprünglich eine Größe von 190 Hektar. 54,4 Hektar der Fläche des einstigen NSG liegen nun innerhalb des Nationalpark Schwarzwald und sind in der Managementzone des Parks aufgegangen. Das restliche NSG Kniebis-Alexanderschanze umfasst heute eine Fläche von 134,6 Hektar und grenzt direkt an den Nationalpark an.
- Das **NSG Hoher Ochsenkopf** (Schutzgebietsnummer 2.032 Regierungspräsidium Karlsruhe) wurde 1975 auf der 41,5 Hektar großen Fläche des dort seit 1970 bestehenden Bannwaldes Hoher Ochsenkopf ausgewiesen. Nach Verordnung aus dem Jahr 2000 wurde der Bannwald auf 100,7 Hektar erweitert, seine Flächen und die angrenzenden Schonwälder liegen seit 2014 in der Kernzone des Nationalpark Schwarzwald.

Darüber hinaus sind größere Teile des Nationalparks auch weiterhin Bestandteil von Landschaftsschutzgebieten, deren Kulissen bei Nationalparkgründung nicht aufgelöst wurden (vergleiche Abbildung 6; Tabelle 6).



2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

Tabelle 4: Liste und Flächenanteile der im Nationalpark Schwarzwald aufgegangenen Naturschutzgebiete. Quelle: Nationalpark Schwarzwald

| Naturschutzgebiete | Flächenanteile im NLP |
|--------------------------|-----------------------|
| Schliffkopf | 1.249,2 Hektar |
| Wilder See-Hornisgrinde | 784,1 Hektar |
| Kniebis-Alexanderschanze | 54,5 Hektar |
| Hoher Ochsenkopf | 41,5 Hektar |
| Gesamtfläche | 2.129,3 Hektar |

Tabelle 5: Liste und Flächenanteile der im Nationalpark Schwarzwald aufgegangenen Bann- und Schonwälder. Quelle: Nationalpark Schwarzwald

| Bannwälder und Schonwälder | Flächenanteile im NLP |
|---|-----------------------|
| Bannwald Hoher Ochsenkopf - Nägeliskopf | 100,7 Hektar |
| Bannwald Wilder See - Hornisgrinde | 150,8 Hektar |
| Schonwald Huzenbacher See - Kleemisse | 155,2 Hektar |
| Schonwald Nägeliskopf | 425,5 Hektar |
| Schonwald Schliffkopf | 482,8 Hektar |
| Schonwald Seekopf-Altsteigers Kopf | 59,4 Hektar |
| Schonwald Wilder See-Hornisgrinde | 689,5 Hektar |
| Gesamtfläche | 2.063,9 Hektar |

Tabelle 6: Liste und Flächenanteile der im Nationalpark Schwarzwald liegenden Landschaftsschutzgebiete. Quelle: Nationalpark Schwarzwald

| Landschaftsschutzgebiete | Flächenanteile im NLP (Anteile der Fläche im Verhältnis) |
|---|---|
| Baden-Baden, Nr.: 2.11.001 | 421,2 Hektar (5,1 Prozent der Gesamtfläche von 8.188,0 Hektar) |
| Bühlertal, Nr.: 2.16.035 | 137,0 Hektar (2,3 Prozent der Gesamtfläche von 5.884,4 Hektar) |
| Huzenbacher See, Schönmünz- und Langenbachtal, Nr.: 2.37.053 | 2.000 Hektar (64,7 Prozent der Gesamtfläche von 3.089 Hektar) |
| Oberes Achertal, Nr.: 3.17.017 | 245,5 Hektar (6,1 Prozent der Gesamtfläche von 4.007,5 Hektar) |
| Rot- und Rechtmurg, Nr.: 2.37.050 | 1345,2 Hektar (74,6 Prozent der Gesamtfläche von 1.803,1 Hektar) |
| Lierbachtal und Kniebisstraße, Nr.: 3.17.010 | 262,8 Hektar (12 Prozent der Gesamtfläche von 2.191 Hektar) |
| Gesamtfläche | 4.411,6 Hektar |

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

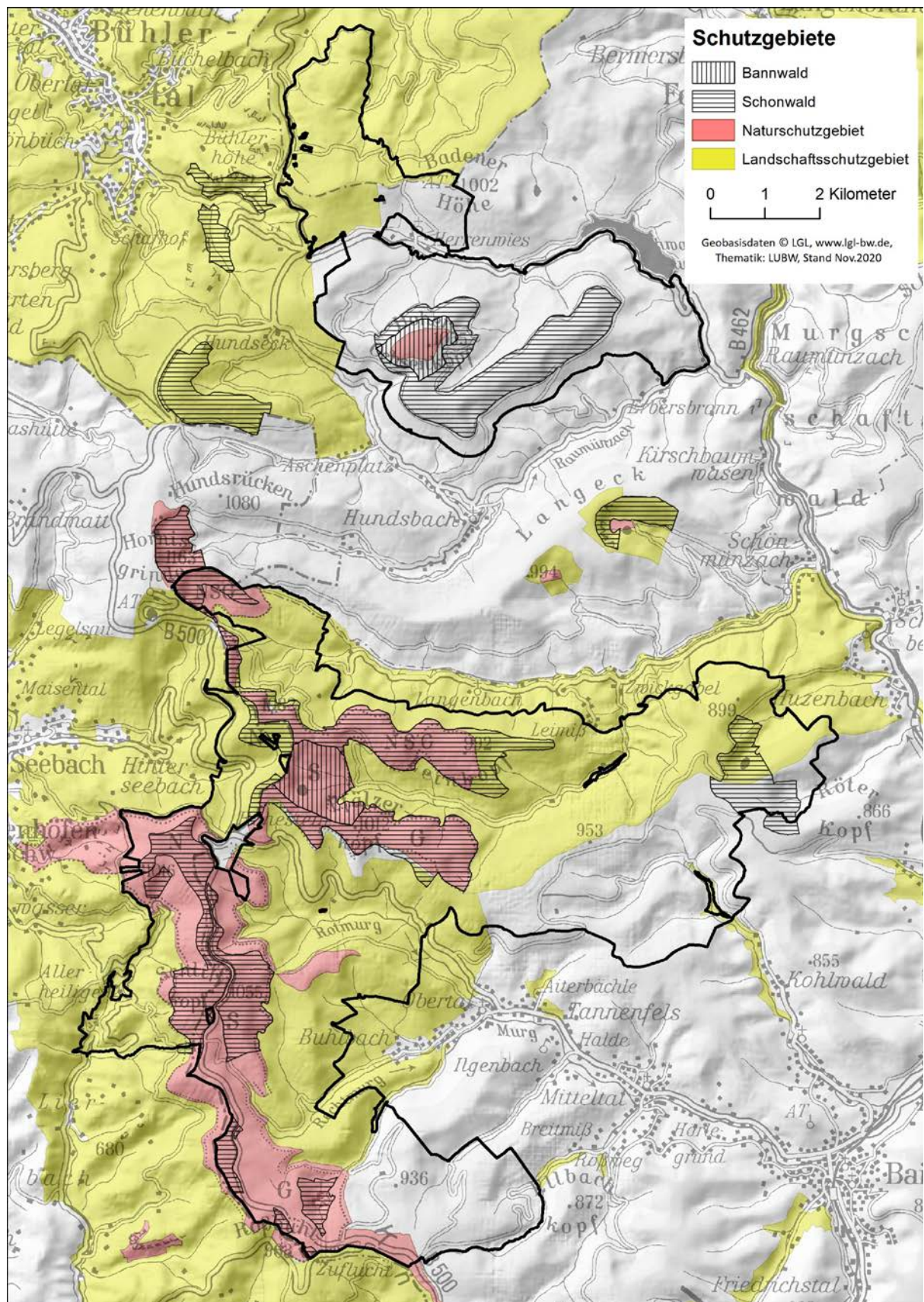


Abbildung 6: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bannwald- und Schonwaldflächen im Bereich des Nationalparks Schwarzwald. Die innerhalb des Nationalparkgebiets liegenden Schutzgebiete wurden bis auf die LSG in den Nationalpark integriert und unterliegen den Schutzbestimmungen des Nationalparkgesetzes. Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

2.2.3 Weitere gesetzlich geschützte Flächen

Weitere geschützte Flächen im Nationalpark Schwarzwald sind die kartierten Moore des Moor-katasters der LUBW (vergleiche Abbildung 2), daneben auch Wasserschutzgebiete und nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützte Biotope (vergleiche Abbildung 7). Die Daten zu den einzelnen Flächen sind beim interaktiven Dienst Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO *) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg abrufbar.

2.3 Grundinventarisierung im Nationalpark

Eine erste Grundinventarisierung des NLP-Gebietes fand im Rahmen des LIFE-Projektes Grindenschwarzwald (LIFE00NAT/D/7039 Deutschland) statt, welches 2005 abgeschlossen wurde (vergleiche Regierungspräsidium Karlsruhe 2005). Dabei wurden auf einem Teil der Nationalparkfläche Grundlegendaten zum Vorkommen und Schutz besonderer Arten und Biotope gesammelt und erste Habitatpflegemaßnahmen umgesetzt.

In Rahmen der Gründung des Nationalparks wurden zudem umfangreiche gutachterliche Untersuchungen durchgeführt (Gutachten zum potentiellen Nationalpark im Nordschwarzwald durch Pricewaterhouse Coopers GmbH **). Die für das vorliegende Modul wichtigen Passagen finden sich im Nationalpark-Gutachten unter der naturschutzfachlichen Analyse (Seite 33 bis 51), den rechtlich, fachlich und normativen Grundsätzen für einen Nationalpark Nordschwarzwald (Seite 52 bis 59), der synoptischen Würdigung der Teilgebiete (Seite 71 bis 84) und dem Abschnitt Naturschutz und Waldwirtschaft (Seite 443 bis 900).

Seit der Gründung des Nationalparks finden alle Erfassungen zum Artenbestand durch den Fachbereich 2 (Ökologisches Monitoring, Forschung und Artenschutz) statt. Der aktuelle Bestand umfasst 6.969 Arten, also rund ein Fünftel aller landesweit vorkommenden Arten (vergleiche Tabelle 7).

Tabelle 7: Liste der aktuell nachgewiesenen Arten im Nationalpark Schwarzwald und Artenzahlen im landesweiten Vergleich (Stand 12/2020). Quelle: Nationalpark Schwarzwald

| Organismengruppe | Artenzahl NLP | Artenzahl BW | Anteil im NLP |
|--------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Tiere | 3.966 | 23.370 | 17 % |
| Pilze | 1.500 | 5.272 | 28 % |
| Farn- und Blütenpflanzen | 626 | 2.140 | 29 % |
| Flechten | 498 | 1.287 | 39 % |
| Moose | 379 | 875 | 43 % |
| Gesamtfläche | 6.969 | 21.907 | 21 % |

* Siehe <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> unter der Kategorie „Natur- und Landschaft“

** Das Gesamtgutachten zum potentiellen Nationalpark im Nordschwarzwald finden Sie auf der Website des Nationalparks Schwarzwald in der PDF-Mediathek.

2 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

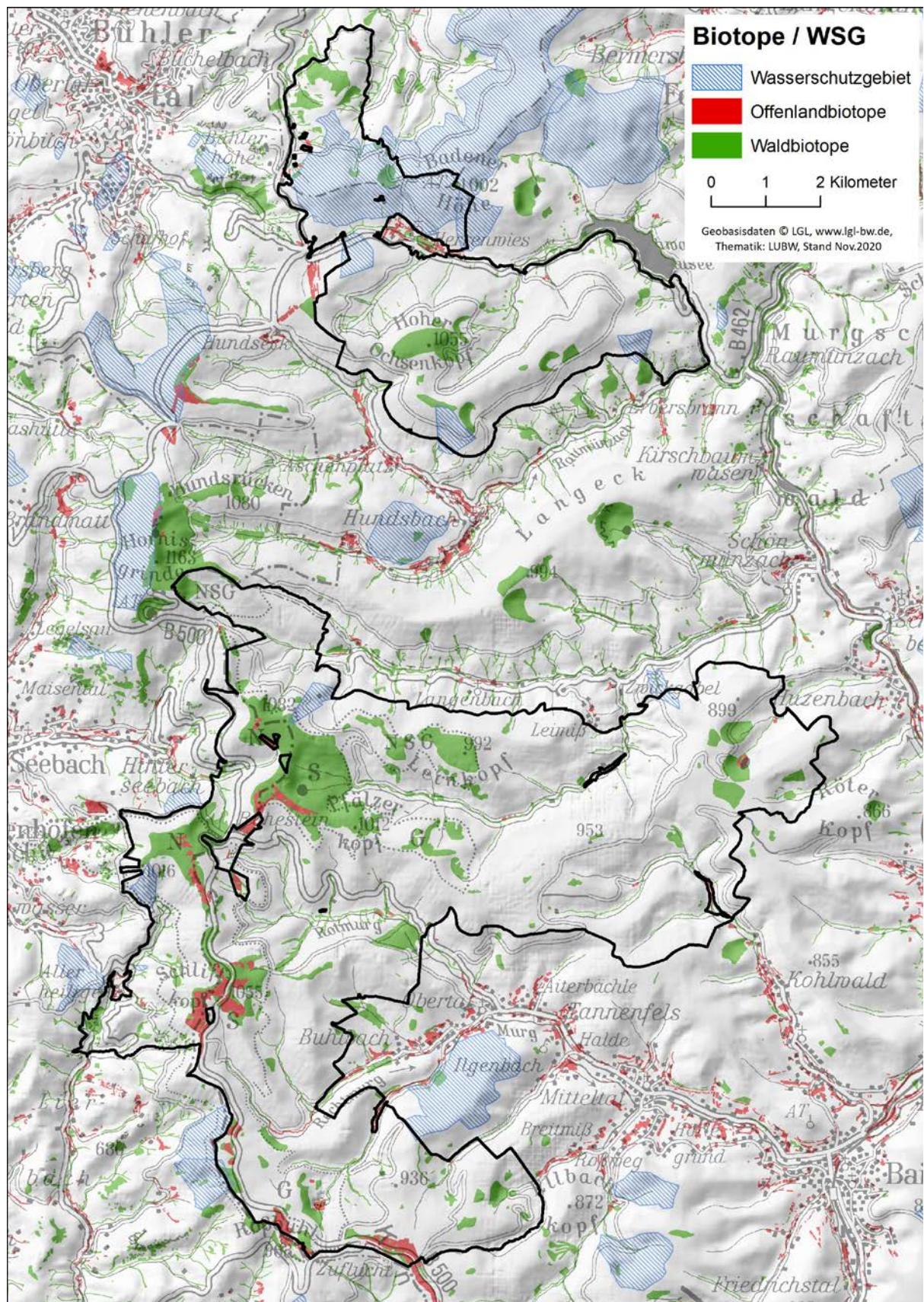


Abbildung 7: Wasserschutzgebiete und nach BNatSchG oder LWaldG geschützte Biotope im Nationalpark Schwarzwald. Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg

3 PARTIZIPATION UND ABSTIMMUNGSPROZESSE

Im Zuge der Erstellung der Natura-2000-Managementpläne wurden zahlreiche bilaterale Gespräche mit den zuständigen Fachbehörden geführt, also LUBW Karlsruhe, FVA Freiburg und die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg. Darüber hinaus wurden und werden verschiedene schutzgebietsübergreifende Pflegemaßnahmen mit den benachbarten Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Für die reibungslose Umsetzung der Natura-2000-Managementpläne und dem Nationalparkplan ist auch zukünftig eine enge Zusammenarbeit mit diesen Behörden erforderlich.

Das ökologische Potential eines Nationalparks Schwarzwald für die Entwicklung der Artenvielfalt wurde im Vorfeld von dessen Gründung in mehreren Publikationen ausführlich erörtert (vergleiche Förschler et al. 2012; Förschler et al. 2013; Förschler 2013) Fragen zum Schutz verschiedener Artengruppen werden regelmäßig mit den an der Publikation beteiligten und weiteren Artexpertinnen und -experten besprochen, beispielsweise der Schutz von besonders gefährdeten Hochmoorlibellen (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl) oder gezielte Maßnahmen zum Auerhuhnschutz im Nordschwarzwald (Auerhuhn-Hegeringgemeinschaft Nordschwarzwald).

Im Rahmen der Erstellung des Moduls wurden zudem Führungen für Fachgruppen und die Öffentlichkeit angeboten, Pressemitteilungen erstellt und verschiedene Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. Bürgerinnen und Bürger sind außerdem über verschiedene Citizen-Science-Projekte bei Artenerfassungen eingebunden (zum Beispiel Kreuzottermonitoring, Laufkäfererfassung, Vogelerfassung).



4 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

4.1 Allgemeine biologische Hintergründe und Zusammenhänge

Grundsätzlich gilt es bei der Abwägung und Beurteilung der beiden Ziele Prozessschutz und Artenschutz zu berücksichtigen, dass alle Arten in ihrer Evolution in völlig natürlichen und nicht in von Menschenhand geschaffenen Lebensräumen entstanden sind. Dies gilt auch für jene Arten, die in unserer heutigen Landschaft scheinbar auf ein aktives Lebensraummanagement angewiesen sind. Zudem kommen viele der heute management-abhängigen Arten schon immer in der mitteleuropäischen Waldlandschaft im heutigen Sinne vor, belegt durch Knochenfunde (vergleiche von den Driesch & Pöllath 2010), Pollenanalysen (vergleiche Hölzer & Hölzer 1995, 2000; Rösch 2015) oder ihre natürlichen Weltverbreitungsgebiete (zum Beispiel Endemiten). Sie waren somit auch in der ursprünglichen Waldlandschaft keineswegs auf vom Menschen geschaffene Biotope angewiesen. Ihr Vorkommen belegt vielmehr, dass die mitteleuropäische Urwaldlandschaft keineswegs ein überall dicht geschlossener Wald war.

Bestimmte Gegebenheiten und Prozesse haben dabei bereits in der mitteleuropäischen Urwaldlandschaft nach dem Ende der Eiszeit auf vom Menschen kaum beeinflusste Weise diverse Lebensräume geschaffen, auch für solche Arten, die heute scheinbar auf Habitatpflege angewiesen sind. Allerdings hat der Mensch im Zuge seiner Bestandszunahme, Ausbreitung, Inanspruchnahme und Bewirtschaftung natürlicher Lebensräume die habitatbildende Wirksamkeit solcher Gegebenheiten und Prozesse stark beeinflusst oder sogar gezielt und systematisch ausgeschaltet. Beispiele für habitatbildende natürliche Gegebenheiten sind von Natur aus sehr magere, flachgründige, trockene, heiße oder nasse Standorte mit ihren besonderen Wuchsbedingungen und einer entsprechenden Vegetation. Beispiele für natürliche großflächig habitatbildende Prozesse sind das mosaikartige Werden und Vergehen von Wäldern auf Landschaftsebene im Sinne des sogenannten Mosaik-Zyklus-Konzeptes (vergleiche Remmert 1991) – also auf riesigen Flächen, die weit über heutige, menschengemachte Waldbestandsabgrenzungen hinausgehen – oder Störungen durch Naturgewalten wie Feuer oder Sturm.

Auch manche Tierarten sind seit Millionen von Jahren extrem wirksame Habitatbilder, beispielsweise der Biber, eine Urwaldart, die unbeeinflusst durch den Menschen ganze Landstriche unter Wasser setzen kann und damit über weitere natürliche Prozesse weiträumiges Offenland und Feuchtgebiet im Wald schafft. Auch Megaherbivoren, also pflanzenfressende Säugetiere, die über 1.000 Kilogramm wiegen und heute nur noch in Afrika und Südasien vorkommen (Nashörner und Elefanten), haben unbeeinflusst durch den Menschen in Waldlandschaften großflächige Offenland- und Halboffenlandhabitate geprägt und dauerhaft offen gehalten, vor allem in Landschaftsbereichen mit natürlicherweise standörtlich günstigen Vorbedingungen wie Bergkuppen oder Bach- und Flussauen. Ebenso können Insektenplagen in Wechselwirkung mit klimatischen Bedingungen vom Menschen unbeeinflusst habitatbildend wirksam sein.

Der Mensch hat neben seiner Beeinflussung oder Ausschaltung der zugrundeliegenden natürlichen Gegebenheiten und Prozesse, so zum Beispiel durch die weitgehende Ausrottung von Megaherbivoren, auch die resultierenden Lebensräume verändert oder vernichtet, zum Beispiel durch die Trockenlegung von riesigen Sümpfen und Mooren und durch die Begradigung und Eindämmung von Flüssen und ihrer natürlichen Überschwemmungsgebiete. Diejenigen Arten der offeneren Bereiche in der ursprünglichen Waldlandschaft, deren ökologische Flexibilität es ihnen – evolutionsbiologisch zufällig – erlaubt hat, im Zuge der immer stärkeren Beeinträchtigung der natürlichen Walddynamik durch den Menschen aus ihren ursprünglichen Lebensräumen in vom Menschen geschaffene Sekundärlebensräume einzuwandern, sind heute abhängig von Pflege und Schutz durch den Menschen; andere Arten, deren Artbiologie dies ihnen nicht erlaubte, sind heute zwangsläufig ausgestorben.

Diese biologischen Zusammenhänge sind bei der Verbindung von Prozessschutz und Artenschutz beziehungsweise bei der Betrachtung, Beurteilung und Behandlung von Zielkonflikten zu berücksichtigen. In vielen Fällen sind Zielkonflikte vom Menschen verursacht, und im Falle eines absoluten Prozessschutzes in den richtigen Größenordnungen gäbe es sie kaum oder überhaupt nicht.

4.2 Entwicklungsnationalpark und Gebietszonierung

Der Nationalpark Schwarzwald ist wie die Mehrzahl der deutschen Nationalparke ein sogenannter Entwicklungsnationalpark. Grundsätzlich soll nach den oben erwähnten internationalen Managementkategorien der IUCN ein Nationalpark zur Sicherung großflächiger natürlicher und naturnaher Gebiete und großräumiger ökologischer Prozesse dienen (Kategorie II). In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland sind solche Gebiete aber praktisch kaum noch vorhanden. Um die Errichtung von Nationalparks in Deutschland dennoch zu ermöglichen, wurde im Zuge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Anfang 2002 die Ausweisung von sogenannten Entwicklungsnationalparks gesetzlich abgesichert. In Entwicklungsnationalparks erfüllen zum Zeitpunkt der Ausweisung des Parks zunächst nur Teile der Fläche die Kriterien für eine großflächige, ungestörte Naturentwicklung.

Ein Entwicklungsnationalpark wird zweckmäßigerweise in Zonen gegliedert, für die jeweils unterschiedliche Ziele, Maßnahmen und Handlungsanweisungen hinterlegt sind. Dabei werden Bereiche definiert, in denen Prozessschutz bereits verwirklicht wird, und Bereiche, in denen Managementmaßnahmen durchgeführt werden, sei es vorübergehend oder dauerhaft. Im Nationalpark wurden im Modul Zonierung folgenden Zonen festgelegt (vergleiche Abbildung 8).

- **Kernzone** (Fläche 5.115 Hektar): Die Kernzone umfasst aktuell 50,8 Prozent der Nationalparkfläche (vergleiche Förschler et al. 2020). In der Kernzone steht der Prozessschutz im Vordergrund (vergleiche Abbildung 9). Hier kann sich die Natur vom Menschen weitgehend unbeeinflusst entwickeln. Die internationalen Richtlinien von IUCN für Nationalparke sehen unter anderem vor, dass nach 30 Jahren mindestens 75 Prozent der Fläche eines Nationalparks Kernzone sind. Be-

reits bei der Errichtung des Nationalparks sollen möglichst große zusammenhängende Waldgebiete als Kernzone festgelegt werden. Bestehende Schutzgüter können allerdings nur in die Kernzone integriert werden, soweit deren Schutzzweck ohne Pflege oder Nutzung erfüllt werden kann. Grundsätzlich gibt es in Kernzonen kein Artenmanagement. Allerdings können Artenschutzmaßnahmen ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, beispielsweise dann, wenn ein landesweit guter Erhaltungszustand von Natura-2000-Arten nur durch Management in den Kernzonen des Nationalparks Schwarzwald erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

- **Entwicklungszone** (Fläche 2.088 Hektar): Die Entwicklungszone umfasst aktuell 20,8 Prozent der Nationalparkfläche (vergleiche Förschler et al. 2020). Entwicklungszonen sind zukünftige Kernzonen; so soll im Laufe von maximal 30 Jahren sukzessive die gesamte Entwicklungszone in die Kernzone übergehen. Bis zu ihrer Überführung in die Kernzone können in der Entwicklungszone naturferne Zustände und durch die menschliche Nutzung bedingte Einflüsse noch durch gezielte Eingriffe ausgeglichen oder minimiert werden. Die vielfältigen Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten müssen noch konkretisiert und im Nationalparkplan dargestellt werden (siehe auch andere Module des Nationalparkplans, vor allem Waldmanagement *). Generell gilt allerdings das Motto: So wenige Eingriffe wie nötig, so viel Prozessschutz wie möglich!
- **Managementzone** (Fläche 2.857 Hektar): Die Managementzone umfasst aktuell noch 28,4 Prozent der Nationalparkfläche (vergleiche Förschler et al. 2020), darf aber gemäß IUCN-Richtlinien langfristig nur auf maximal einem Viertel der Fläche dauerhaft als Managementzone eingerichtet werden. In der Managementzone kann der Mensch auch über den 30-Jahres-Zeitraum hinaus pflegend und lenkend eingreifen. In der Managementzone befinden sich Flächen, die dauerhaft gepflegt werden (vergleiche Abbildung 10) oder die zum Schutz angrenzender Wirtschaftswälder einem intensiven Borkenkäfermanagement unterliegen (Pufferstreifen).

* Siehe Website des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, „Waldmanagement“.

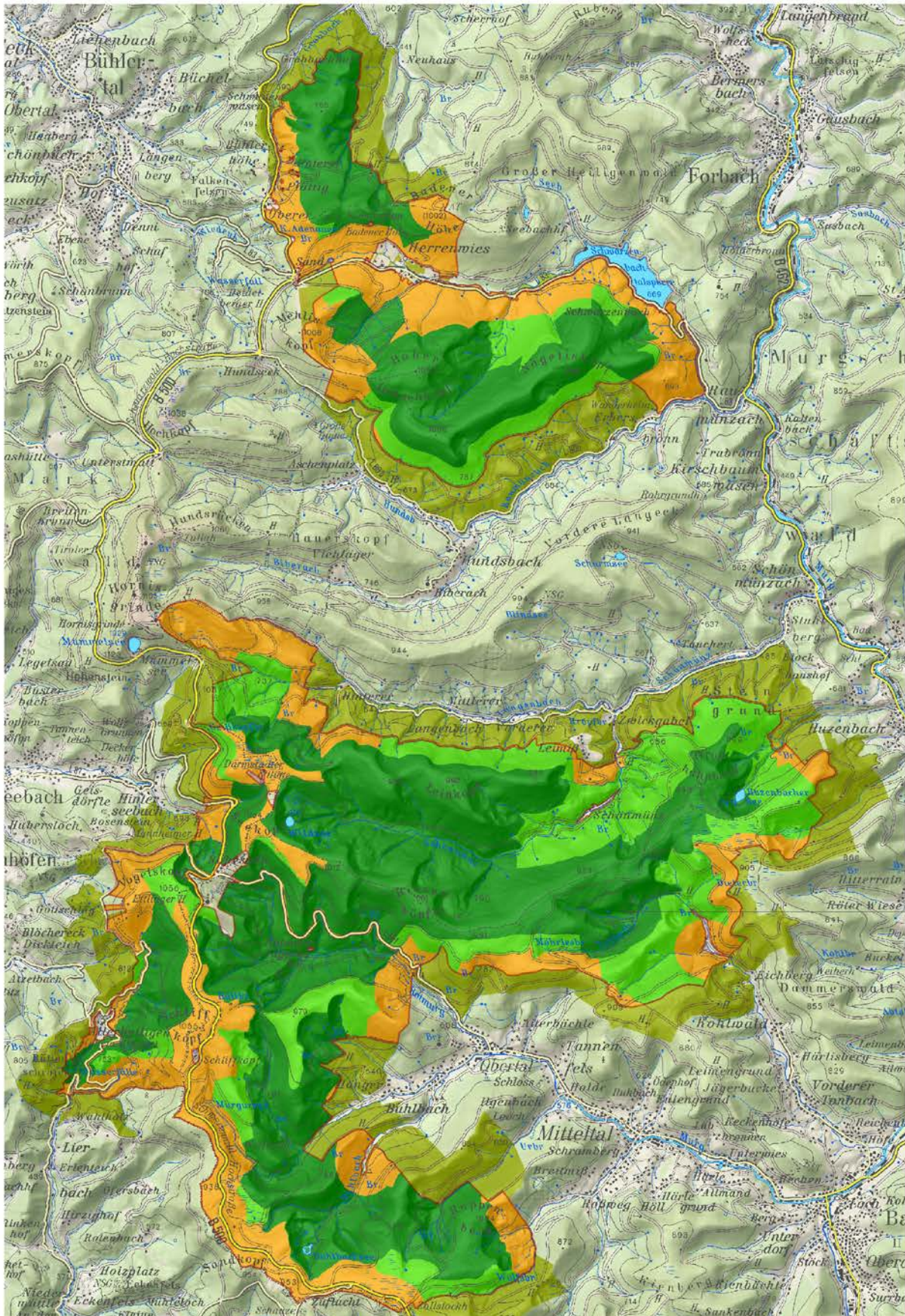


Abbildung 8: Karte der aktuellen Zonierung im Nationalpark Schwarzwald. Quelle: Nationalpark Schwarzwald
 Online verfügbar unter: https://www.nationalpark-schwarzwald.de/fileadmin/Mediendatenbank_Nationalpark/O6_Karten_und_Broschueren/Karten/NLP_Zonen_Gliederung.jpg

4 GRUNDSÄTZE UND ZIELE



Abbildung 9: Prozessschutz-Wald in der Kernzone am Wilden See. Die entstehenden Strukturen durch liegendes und stehendes Totholz nutzen vielen Arten wie spezialisierten Totholzkäfern und Pilzen, aber auch dem Auerhuhn.
Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald)



Abbildung 10: Gründenfläche in der Managementzone am Plonkopf. Die charakteristische Artenzusammensetzung der Grinden ist auf dauerhafte Pflege durch Baumentnahmen und extensive Beweidung angewiesen. Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald)

4 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

4.3 Ziele des Moduls Arten- und Biotopschutz

Grundsätzlich verfolgt das Modul Arten- und Biotopschutz drei Hauptziele:

1. Umfassende Grundinventarisierung

Seit 2014 führt der Fachbereich 2 (Ökologisches Monitoring, Forschung und Artenschutz) eine Grundinventarisierung zur Fauna und Flora im Nationalpark Schwarzwald durch, bei der es darum geht, die Diversität möglichst vieler Artengruppen als Nulllinie zum Zeitpunkt der Ausweisung zu erfassen und deren Gefährdungsstatus zu ermitteln. Daneben werden mittels Fernerkundung und Kartierung zudem die wichtigsten Habitats und Biotope kartiert. Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Erfassung, Archivierung und Validierung von bereits vorhandenen Daten, die häufig noch in Form von Rohdaten aus früheren Untersuchungen vorliegen (beispielsweise aus dem LIFE-Projekt Grindenschwarzwald, aus der LUBW-Datenbank, diverse Kartierungen).

2. Arten- und Biotopschutz durch Prozessschutz

Hauptaufgabe des Nationalparks ist das Zulassen natürlicher Dynamiken auf größerer Fläche im Sinne des Leitspruches „Natur Natur sein lassen“. Entsprechend soll bis spätestens 2044 ein Waldgebiet von mindestens 7500 Hektar sich selbst überlassen werden. Natürliche, dynamische Prozesse wie Baumalterung, Absterben und Verjüngung sollen weitgehend ohne direkte menschliche Einflüsse und ohne Wertung stattfinden.

3. Arten- und Biotopschutz durch aktives Management

Vor allem im Bereich der Managementzone ist nicht unbedingt der Prozessschutz vorrangig, sondern gegebenenfalls die Erhaltung und Förderung bedrohter Arten und Biotope. Dazu gehören zum Beispiel die als Grinden bezeichneten waldarmen Bergheiden, die durch historische Weidenutzung entstanden sind und eine besondere Artenzusammensetzung beherbergen. Die Grinden umfassen aktuell etwa 3 Prozent der Nationalparkfläche.

Durch die Wiederherstellung und Erhaltung der Grindenflächen sollen unter anderem die Natura-2000-Lebensraumtypen Trockene Heiden (LRT 4030) und Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230) gemäß den internationalen Verpflichtungen langfristig erhalten werden. Hierfür sollen im Rahmen der Wiederherstellung eines Grindenbandes unter anderem die zumeist fragmentierten Restflächen wieder miteinander verbunden werden (vergleiche Förschler et al. 2016). Gleichzeitig dienen die Maßnahmen der Umsetzung des Biotop-Hilfskonzepts der LUBW für diese Lebensraumtypen und ihre Arten. Neben den Grinden gibt es auch weitere Lebensraumtypen und Biotope in der Management- oder Entwicklungszone, für die Maßnahmen erforderlich sein können, zum Beispiel Moorwälder, Hochmoore, Felsen, Blockhalden, Kleingewässer, Bachläufe und Karseen. Auch Artenschutzmaßnahmen können mittelfristig im Bereich der Entwicklungszonen und langfristig in der Managementzone umgesetzt werden. Dazu zählen Maßnahmen im Rahmen der Artenschutzprogramme der LUBW, wie die Anlage von Kleingewässern für bedrohte Hochmoorlibellen, oder Habitatverbesserungsmaßnahmen für das Auerhuhn oder andere Arten (vergleiche Förschler & Richter 2020). Durch Maßnahmen wie Besuchendenlenkung, Gebietskontrollen und Wegekonzept im Rahmen des gleichnamigen Moduls* sollen zudem größere Rückzugsbereiche für störungsempfindliche Wildtiere eingerichtet werden.

* Siehe Website des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, „Wegekonzept“.



5 HANDLUNGSFELDER UND ERSTE MASSNAHMEN

5.1 Handlungsfelder

Das Modul Arten- und Biotopschutz soll den Rahmen vorgeben, in dem die diversen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zum Schutz der Natur im Nationalpark Schwarzwald umgesetzt werden. Die folgenden Aufgabenschwerpunkte wurden hierfür identifiziert.

5.1.1 Bewahrung und Schutz von Arten und ihren Lebensräumen

Der Nationalpark bezweckt unter anderem die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt. Der Prozessschutz in großen Waldflächen mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung kann dabei grundsätzlich auch dem Arten- und Biotopschutz dienen, beispielsweise im Hinblick auf Arten und Biotope, die im Zuge der bisher vom Menschen gesteuerten und wirtschaftsorientierten Waldnutzung bereits verloren gegangen sind oder dort nicht mehr ausreichend Platz finden. Durch die Ausweisung von weiteren Kernzonen (vergleiche Förchler et al. 2020) und eine Erweiterung der Nationalparkfläche kann dieser Prozess befördert und beschleunigt werden.

Auch die nicht bewaldeten Biotope wie Moore (vergleiche Abbildung 11), Blockhalden und andere Felspartien (vergleiche Abbildung 12) stellen eine wesentliche Bereicherung der Lebensraumvielfalt dar. Auch bei diesen von Natur aus eher offenen Bereichen steht die Gewährleistung einer möglichst ungestörten Entwicklung der Lebensgemeinschaften im Vordergrund. Des Weiteren sind im Nationalpark auch Stillgewässer wie Karseen (vergleiche Abbildung 13, 14), aber auch zahlreiche Quellen und Fließgewässer von herausragender Bedeutung, deren Erhalt ebenfalls im Gesetz festgeschrieben ist. Daneben soll der Nationalpark nicht nur die ansässigen Tier- und Pflanzenarten möglichst erhalten, sondern auch Lebensraum für aufgrund von Klimaveränderungen oder aus populationsbiologischen Gründen zuwandernden Arten sein.



Abbildung 11: In den regenreichen Hochlagen haben sich zum Teil Hochmoorkörper gebildet. Typische Pflanzenarten der Hochmoore sind unter anderem Torfmoose, Rasenbinse und Wollgräser. Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald)



Abbildung 12: Blockhalden sind seit der Eiszeit praktisch unverändert. Hier lebt eine ganz eigene Artenzusammensetzung wie beispielsweise die Blockhalden-Wolfsspinne. Foto: © Wolfram Hessner (Nationalpark Schwarzwald)



Abbildung 13: Die Karseen wie hier der Huzenbacher See sind einzigartige Naturoasen, in denen zahlreiche spezialisierte Arten zuhause sind. Foto: © Carmen Richter (Nationalpark Schwarzwald)

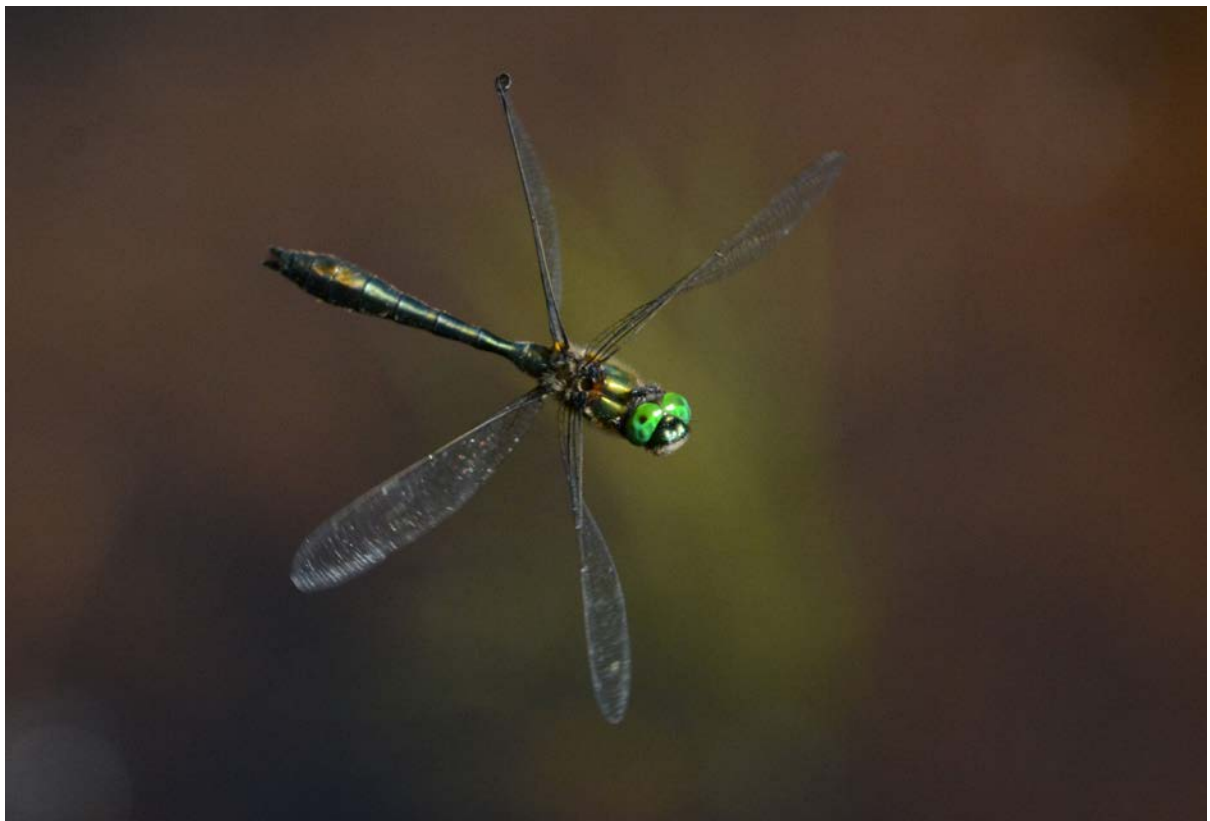


Abbildung 14: Zahlreiche Libellen kommen an den Karseen und anderen Gewässern im Nationalpark vor, wie beispielsweise die Gemeine Smaragdlibelle. Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald)

5 HANDLUNGSFELDER UND ERSTE MASSNAHMEN

5.1.2 Gezielte Pflegeeingriffe für den Arten- und Biotopschutz

Manche im Schwarzwald vorkommende Arten sind auf Standortbedingungen angewiesen, die in unserer heutigen, stark vom Menschen geprägten Landschaft nur noch durch bestimmte Nutzungsformen oder Habitatmanagement erhalten werden können. Einige Arten wurden durch das Vordringen des Menschen ihres natürlichen Lebensraums beraubt (vergleiche Kapitel 4.1). Durch gezielte Pflege- und Schutzmaßnahmen lassen sich solche Arten erhalten. Besonderes Augenmerk gilt im Nationalpark Schwarzwald beispielsweise dem Auerhuhn. Zur Erhaltung dieser bedrohten Natura-2000-Vogelart werden vor allem in der Management- und Entwicklungszone Habitatpflege-Maßnahmen durchgeführt (vergleiche Abbildung 15). Auch seltene oder bedrohte Biotope wie Moore, Missen und Gewässer können durch gezielte Maßnahmen erhalten werden.

5.1.3 Management von Lebensräumen außerhalb der Kernzonen

Die Grinden sind naturschutzfachlich hochwertige Flächen für bedrohte und oft prägende Arten des Nordschwarzwaldes und zudem ein stark bedrohter Teil der Kulturlandschaft. So sind heute nur noch rund 300 Hektar von ehemals weit über 2.000 Hektar an Grindenflächen vorhanden. Die Grinden verbleiben daher dauerhaft in der Managementzone und werden auch künftig dauerhaft erhalten (vergleiche Förschler et al. 2016). Darüber hinaus wird angestrebt, mittlerweile isolierte Grindenflächen wieder miteinander zu verbinden, um auf diese Weise die Wandermöglichkeiten und den Genaustausch typischer Grindenarten zu verbessern (vergleiche Abbildung 17, 18). Vorrangiges Ziel ist dabei die Fortführung und Wiederaufnahme der Beweidung der Grinden mit Rindern (vergleiche Abbildung 16), Pferden, Schafen und Ziegen oder nach fachlicher Prüfung auch durch andere domestizierte Weidetiere. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte in Zukunft zumindest auf Teilflächen auch eine natürliche Beweidung durch Wildtiere in Frage kommen.



Abbildung 15: Habitatpflegefläche im Nationalpark Schwarzwald. In den Entwicklungs- und Managementzonen können durch die gezielte Entnahme von jungen Fichten strukturreiche Auerhuhn-Lebensräume entwickelt werden.
Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald)

5 HANDLUNGSFELDER UND ERSTE MASSNAHMEN



Abbildung 16: Die Grindenlandschaft im Nationalpark braucht dauerhafte Pflege. Um dies zu gewährleisten werden Heckrinder und andere Weidetiere wie Hinterwälder Rinder, Konikpferde, Schafe und Ziegen eingesetzt.
Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald)

5 HANDLUNGSFELDER UND ERSTE MASSNAHMEN

5.1.4 Bestandsstützung und Wiederansiedlung

Im Zuge der Besiedlungs- und Nutzungsgeschichte des Nordschwarzwalds wurde die natürliche Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig verändert. Viele Arten wurden ausgerottet oder sind aktuell stark gefährdet. In einigen Fällen können Maßnahmen zur Bestandsstützung dazu beitragen, das völlige Verschwinden von Arten zu verhindern. Zudem können durch den Menschen ausgerottete Arten bei gegebener Lebensraumeignung auch wieder aktiv angesiedelt werden, insbesondere Natura-2000-Arten, die in den für sie ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten verschwunden sind und diese Gebiete auf natürlichem Wege kaum oder nicht wiederbesiedeln können. Ein Beispiel ist das Haselhuhn, das noch im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes geführt wird (vergleiche Abbildung 17).



Abbildung 17: Das Haselhuhn ist im Schwarzwald seit einigen Jahren ausgestorben. Eine Habitatanalyse zeigte, dass die Art im Nationalpark aktuell gute Habitatbedingungen vorfindet, eine natürliche Wiederbesiedlung ist aber aufgrund der geringen Dispersionsfähigkeit unwahrscheinlich. Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald)

5 HANDLUNGSFELDER UND ERSTE MASSNAHMEN



Abbildung 18: Kreuzottern besiedeln gerne sonnige Plätze an Wegrändern und Böschungen im Bereich der Grinden und Moore.
Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald)



Abbildung 19: Die Alpine Gebirgsschrecke ist ein Eiszeitrelikt im Schwarzwald und ein typischer Bewohner der Grinden und Moore in den Hochlagen. Durch den Klimawandel wird ihr Lebensraum immer stärker eingeschränkt.
Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald)

5.2 Erste Maßnahmen des Moduls Arten- und Biotopschutz

Die erste Maßnahme war die naturschutzfachliche Integration des Arten- und Biotopschutzes in das Modul Zonierung. Dies erfolgte im Rahmen der ersten Gebietsgliederung in Kern-, Entwicklungs- und Managementzonen sowie in einem folgenden Schritt bei der Erweiterung der Kernzone (vergleiche Förschler 2015; Förschler et al. 2020). Dabei wurde versucht, Zielkonflikte bereits im Vorfeld möglichst zu berücksichtigen. Man geht beispielsweise davon aus, dass prozessschutzaffine Arten wie Totholzkäfer im Rahmen des großflächigen Prozessschutzes dauerhaft erhalten werden können. Die Überprüfung, ob dem wirklich so ist, ist Bestandteil des Nationalparkmonitorings. Andere Arten und Biotope dagegen sollen langfristig in Managementzonen und zeitweise noch in den Entwicklungszonen gefördert werden.

Eine weitere Maßnahme ist die naturschutzfachliche Integration des Arten- und Biotopschutzes in das Modul Wegekonzept. Durch die Erstellung und Umsetzung des Wegekonzeptes werden größere Rückzugsbereiche und Ruheräume für Wildtiere etabliert.

Der Arten- und Biotopschutz wurde zudem in das Modul Waldmanagement integriert; dort wurden beispielsweise größere Auerhuhn-Flächen ausgewiesen, in denen prioritär nur Maßnahmen für das Auerhuhn durchgeführt werden sollen, um den vom Aussterben bedrohten Bestand zu stützen.

Des Weiteren wurde begonnen, einzelne Grinden wieder zu einem durchgängigen Grindenband entlang der Bundesstraße 500 (Schwarzwaldhochstraße) zwischen Alexanderschanze und Ruhestein zu vernetzen; diese Maßnahmen erfolgen auf Grundlage des Biotophilfskonzeptes der LUBW zur Förderung des LRT Trockene Heide und der darin vorkommenden Arten wie Kreuzotter (vergleiche Abbildung 18), Wiesenpieper, Alpine Gebirgsschrecke (vergleiche Abbildung 19) und vieler anderer. Zusätzlich wurde neben der traditionellen Beweidung mit Hinterwälder Rindern, Schafen und vereinzelt Ziegen mit der Verbesserung der Grindenbeweidung durch den Einsatz von Heckrindern und Konikpferden in besonders verbuschten Flächen begonnen. Erste Untersuchungen zu den Effekten der Grinden-Beweidung wurden in verschiedenen Expertengutachten (zum Beispiel zur Zikaden- und Ameisenfauna) und zahlreichen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten) durchgeführt. Letztere sind auf dem Forschungsdatenserver des Nationalparks* aufgezählt.

Zeitgleich mit den ersten Maßnahmen wurde ein Monitoring der Waldentwicklung etabliert (Plot-Monitoring), bei dem sowohl die Waldstruktur als auch verschiedene Artengruppen an denselben 210 Beprobungspunkten langfristig untersucht werden sollen. Typische und sehr seltene Zeigerarten des Prozessschutzes wie Dreizehenspecht, viele Totholzkäferarten und totholzbesiedelnde Pilze werden mit eigenen Programmen untersucht. Weitere Beispiele sind das Monitoring der Grindenflora und -fauna, Untersuchungen auf den Wildwiesen, das Auerhuhnkükenmonitoring und die Auerhuhnbalzplatzzählungen. Auswirkungen der unterschiedlichen Beweidungsformen auf den Grinden werden unter anderem anhand von Insektengruppen untersucht.

* Siehe Website des Nationalparks Schwarzwalds, Menüpunkt „Forschen“, „Naturwissenschaftlich“, „Forschungsserver“.



6 ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN

Weitere Schritte im Modul Arten- und Biotopschutz sind vor allem die Weiterentwicklung und Präzisierung der Handlungsfelder, insbesondere hinsichtlich des Aspekts Artenschutz:

- Der weitere Auf- und Ausbau des allgemeinen systematischen Biodiversitäts-Monitorings im Nationalpark und seiner Umgebung wird angestrebt. Dabei werden sich viele Nationalpark-mitarbeitenden mit ihrem Artenwissen auch an der anlaufenden Taxonomieoffensive des Landes Baden-Württemberg beteiligen.
- Ziel ist es, Verantwortungsarten und -lebensräume zu identifizieren, für deren Erhaltung der Nationalpark Schwarzwald und seine unmittelbare Umgebung eine hohe Verantwortung trägt, beispielsweise weil sie schwerpunktmäßig im Schwarzwald vorkommen.
- Der Nationalpark möchte das Nationalparkgebiet im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes mit benachbarten Schutzgebieten möglichst eng vernetzen. Der Nationalpark soll hierbei als Quell- und Zuwanderungsgebiet dienen (vergleiche Pulliam 1988, Pulliam et al. 1991; Förschler et al. 2013). Diese Aufgabe wird im Rahmen der klimatischen Veränderungen immer bedeutender werden.
- Für wertgebende Arten (FFH-Arten, Rote-Liste-Arten, Verantwortungsarten), die ohne Eingriffe durch den Menschen aus dem Gebiet verschwinden und für deren Erhalt der Nationalpark gesetzlich verpflichtet ist, werden weitere Erhaltungsmaßnahmen geplant und durchgeführt. Dabei will der Nationalpark auch bei der Neuauflage des Artenschutzkonzeptes der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mitarbeiten und Maßnahmen zum Erhalt dieser Arten im Nationalpark umsetzen.
- Auch das Management von Grinden, Wiesen und Sonderbiotopen außerhalb von Kernzonen soll weitergeführt und weiterentwickelt werden, zum Beispiel Maßnahmen zur weiteren Optimierung des etablierten Grindenbandes inklusive der extensiven Beweidung, der ökologischen Optimierung der für das Wildtiermanagement benötigten Wildwiesen, dem Schutz von Blockhalden und weiteren Felsbiotopen und dem Erhalt von Fließgewässern, Kleingewässern, Mooren, Müssen, Moorwäldern und weiteren Sonderbiotopen.
- Bei stark degradierten Lebensräumen und Biotopen werden Restaurationsmaßnahmen (Wiedervernässung, Wegerückbau) erarbeitet, umgesetzt und im Rahmen einer Erfolgskontrolle auch wissenschaftlich begleitet.
- Weiterhin wird eine Auseinandersetzung mit dem Auftreten von Neophyten beziehungsweise Neozoen im Gebiet des Nationalparks Schwarzwald angestrebt. Es gilt dabei, den Einfluss solcher Arten zu erforschen, zu bewerten und bei festgestelltem Handlungsbedarf Maßnahmen zu ergreifen.
- Schließlich trägt das Land Baden-Württemberg auch für bereits ausgestorbene und vom Aussterben bedrohte Arten eine Verantwortung. Bei Prüfung der historischen und aktuellen Lebensraumeignung und der Ursachen, die zum Verschwinden bzw. Rückgang beigetragen haben, können sich dabei auch im Nationalpark Schwarzwald Möglichkeiten oder sogar Notwendigkeiten zur aktiven Wiederansiedlung beziehungsweise Bestandsstützung ergeben. Dies trifft in besonderem Maße auch auf europaweit geschützte Natura-2000-Arten zu.



ANHANG

LITERATUR

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. Förstler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

EUROPARC Deutschland (2008): Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke. Berlin, 92 S.

EUROPARC Deutschland (2010): Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete. Berlin, 88 S. Dt. Übersetzung von: Dudley, N. (ed.) (2008): Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. Gland, Schweiz: IUCN, 86 S.

Förstler, M. (2013): Ein Nationalpark im Nordschwarzwald – welche Chancen bietet ein solches Großschutzgebiet für die Artenvielfalt? Fachbeiträge zum geplanten Nationalpark Schwarzwald. NABU-Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart, 12-25.

Förstler, M. (2015): Nationalpark Schwarzwald – eine erste Gebietsgliederung. – Naturschutz-Info 1/2015 + 2/2015: 33-35.

Förstler, M., U. Bense, P. Berthold, C. Dietz, D. Doczkal, U. Dorka, C. Ebel, W. Hessner, H. Höfer, A. Hölzer, C. Köppel, A. Kolb, H. Laufer, M. Lieser, J. Marx, H.-W. Maternowski, J.-U. Meineke, W. Münch, L. Murmann-Kristen, E. Rennwald, I. Römpf, K. Roth, A. Schanowski, E. Schelkle, F.-J. Schiel, W. Schlund, K.-E. Schroth, V. Späth, P. Stader, A. Steiner, S. Stübner, H. Turni, T. Waldenspuhl, T. Wolf, J. Ziegler, P. Zimmermann (2012): Ökologisches Potenzial eines möglichen Nationalparks im Nordschwarzwald. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (9), 261-269.

Förstler, M., C. Ebel & W. Schlund (2013): SLASS statt SLOSS Warum ein Nationalpark im Nordschwarzwald doch die bessere Lösung darstellt. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (4), 2013, 122-124.

Förstler, M., C. Richter & T. Gamio (2016): Grinden – waldfreie Bergheiden im Nationalpark Schwarzwald. Naturschutz-Info 2/2016: 29-32.

Förstler, M. & C. Richter (2019): Nationalpark Schwarzwald – Arten und Biotopschutz durch Prozessschutz und Management. Naturschutz-Info 1/2019 + 2/2019: 63-66.

Förstler, M., C. Richter & S. Birk (2020): Nationalpark Schwarzwald – Kernzonen-Erweiterung. Naturschutz-Info 1/2020 + 2/2020: 33-35.

Regierungspräsidium Karlsruhe (2005): LIFE-Projekt Grindenschwarzwald: Ergebnisse. Freiamt, 21 S.

Hölzer, A. & A. Hölzer (1995): Zur Vegetationsgeschichte des Hornisgrinde-Gebietes im Nordschwarzwald. Pollen, Großreste und Geochemie. Carolea 53. 199-228.

Hölzer, A. & A. Hölzer (2000): Ein Torfprofil vom Westabfall der Hornisgrinde im Nordschwarzwald. Carolea 58. 139-148.

Pulliam, H.R. (1988): Sources, sinks, and population regulation. American Naturalist 132, 652-661.

Pulliam, H.R. & B. J. Danielson (1991): Sources, sinks, and habitat selection – a landscape perspective on populations-dynamics. American Naturalist 137, 50-66.

Rösch, M. (2015): Nationalpark – Natur – Weißtanne – Fichte. Sechs Jahrtausende Wald und Mensch im Nordschwarzwald. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 3. 154-159

von den Driesch A & Pöllath N (2010). Distribution history of European wild birds based on archaeozoological records. A contribution to human-bird relationships in the past. In: Grube G, McGlynn G & Peters J (eds), Archaeobiodiversity: A European perspective: 71-216.



ANHANG

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Drei in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Vogelarten Quelle: Bauer et al. 2016 | 5 |
| Abbildung 2: Flächenabdeckung der vier Natura 2000-Gebiete im Bereich und der Umgebung des Nationalparks Schwarzwald, Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg | 11 |
| Abbildung 3: Karte der Lebensraumtypen gemäß Natura 2000 und der Moore nach LUBW im Nationalpark Schwarzwald, Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg | 12 |
| Abbildung 4: Grünes Koboldmoos Foto: © Charly Ebel (Nationalpark Schwarzwald) | 15 |
| Abbildung 5: Zitronenzeisig Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald) | 15 |
| Abbildung 6: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bannwald- und Schonwaldflächen Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg | 19 |
| Abbildung 7: Wasserschutzgebiete Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg | 21 |
| Abbildung 8: Karte der aktuellen Zonierung im Nationalpark Schwarzwald. Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 26 |
| Abbildung 9: Prozessschutz-Wald in der Kernzone am Wilden See. Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald) | 27 |
| Abbildung 10: Grindenfläche in der Managementzone am Plonkopf. Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald) | 27 |
| Abbildung 11: Typische Pflanzenarten der Hochmoore Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald) | 30 |
| Abbildung 12: Blockhalden-Wolfsspinne Foto: © Wolfram Hessner (Nationalpark Schwarzwald) | 30 |
| Abbildung 13: Huzenbacher See Foto: © Carmen Richter (Nationalpark Schwarzwald) | 31 |
| Abbildung 14: Smaragdlibelle Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald) | 31 |
| Abbildung 15: Habitatpflegefläche im Nationalpark Schwarzwald. Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald) | 32 |
| Abbildung 16: Grindenlandschaft Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald) | 33 |
| Abbildung 17: Haselhuhn Foto: © Marc Förschler (Nationalpark Schwarzwald) | 34 |
| Abbildung 18: Kreuzottern Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald) | 35 |
| Abbildung 19: Gebirgsschrecke Foto: © Walter Finkbeiner (Nationalpark Schwarzwald) | 35 |



ANHANG

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Flächenanteile von Natura 2000-Gebieten im Nationalpark Schwarzwald und deren Anteil an der Gesamtfläche der jeweiligen Gebiete. Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 10 |
| Tabelle 2: Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie im Nationalpark Schwarzwald zum Zeitpunkt der Ausweisung 2014 und deren Flächenanteile am Nationalparkgebiet. Quelle: LUBW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg | 13 |
| Tabelle 3: Im Nationalpark Schwarzwald vorkommende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Datengrundlage: Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets Nordschwarzwald, z. T. ergänzt). Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 14 |
| Tabelle 4: Liste und Flächenanteile der im Nationalpark Schwarzwald aufgegangenen Naturschutzgebiete. Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 18 |
| Tabelle 5: Liste und Flächenanteile der im Nationalpark Schwarzwald aufgegangenen Bann- und Schonwälder. Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 18 |
| Tabelle 6: Liste und Flächenanteile der im Nationalpark Schwarzwald liegenden Landschaftsschutzgebiete. Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 18 |
| Tabelle 7: Liste der aktuell nachgewiesenen Arten im Nationalpark Schwarzwald und Artenzahlen im landesweiten Vergleich (Stand 12/2020). Quelle: Nationalpark Schwarzwald | 20 |

BILDNACHWEIS

| | |
|--|----|
| Sperlingskauzpärenchen, Foto: © Arne Kolb, Nationalpark Schwarzwald | 1 |
| Buhlbachseekarwand, Foto: © Walter Finkbeiner, Nationalpark Schwarzwald | 7 |
| Schönmünztal, Foto: © Luis Scheuermann, Nationalpark Schwarzwald | 13 |
| Auerhahn, Foto: © Bettina Kimmig, Nationalpark Schwarzwald | 17 |
| Kiefernwald Allerheiligenschlucht, Foto: © Charly Ebel, Nationalpark Schwarzwald | 23 |
| Heidekrautblüte am Hohen Ochsenkopf, Foto: © Luis Scheuermann, Nationalpark Schwarzwald | 29 |
| Waldkiefer, Foto: © Luis Scheuermann, Nationalpark Schwarzwald | 37 |
| Dreizehenspecht bei der Fütterung des Nachwuchses, Foto: © Walter Finkbeiner, Nationalpark Schwarzwald | 39 |
| Buhlbachsee, Foto: © Sven Drößler, Nationalpark Schwarzwald | 41 |
| Blockhalde Melkerekopf, Foto: © Charly Ebel, Nationalpark Schwarzwald | 43 |
| Sonnentau, Foto: © Walter Finkbeiner, Nationalpark Schwarzwald | 44 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------|--|
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| FFH-RL | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie |
| FVA | Forstliche Versuchsanstalt |
| IUCN | Internationale Union zur Bewahrung der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen |
| LNatSchG | Landesnaturschutzgesetz |
| LRT | Lebensraumtypen |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LUBW | Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg |
| LWaldG | Landeswaldgesetz |
| NatSchG | Naturschutzgesetz Baden-Württemberg |
| Natura 2000 | Fasst die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien, sowie die Vogelschutz-Richtlinien auf europäischer Ebene zusammen |
| NLP | Nationalpark |
| NLPG | Nationalparkgesetz |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| UDO | Umwelt-Daten und -Karten Online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg |
| VS-RL | Vogelschutz-Richtlinie |





IMPRESSUM

Herausgeber

Nationalpark Schwarzwald
Schwarzwaldhochstraße 2
77889 Seebach
Telefon: +49 (0) 7449 - 9 29 98 0
E-Mail: info@nlp.bwl.de
www.nationalpark-schwarzwald.de

Autor

Marc Förschler unter Mitarbeit von Sönke Birk, Jörn Buse, Esther del Val,
Christoph Dreiser, Thomas Gamio, Markus Handschuh, Carmen Richter
und Wolfgang Schlund
E-Mail: Marc.Foerschler@nlp.bwl.de

Lektorat & Gestaltung

Lektorat: Kretschmer und Kretschmer - Culture & Technology Gbr, Achern
www.kretschmer-und-kretschmer.de
Gestaltung: Ursula Eiche, Sasbach
www.eichedesign.de

Bildnachweis: [siehe Seite 42](#)

Stand: Februar 2021